



## Stellungnahme

---

10.01.2019

### Stellungnahme der BAG BBW zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung – Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG)

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) vom 18.12.2018

**Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Berufsbildungswerke e.V.**

Geschäftsstelle  
Oranienburger Straße 13/14  
D 10178 Berlin

T 030 2639 8099-0  
F 030 2639 8099-9  
info@bagbbw.de  
www.bagbbw.de

#### 1. Vorbemerkung

Über 50 Berufsbildungswerke und ihre Träger haben sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V. (BAG BBW) zusammengeschlossen. Ihr gesetzlicher Auftrag nach § 51 SGB IX ist es, die berufliche Rehabilitation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen zu fördern.

Unter dem Dach der BAG BBW setzen sich die Berufsbildungswerke und ihre Träger gegenüber Politik, Wirtschaft, ihrem Partner BA sowie Selbsthilfeverbänden dafür ein,

- passgenaue Leistungen für junge Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft zu bieten,
- mit Arbeitgebern die Übergänge der Jugendlichen ins Arbeitsleben zu gestalten,
- Positionen für Inklusionskonzepte zu erarbeiten,
- den Austausch der Berufsbildungswerke und ihrer Träger zu fördern,
- sowie innovative Forschungsprojekte zu initiieren.

Im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode haben CDU, CSU und SPD vereinbart, die berufliche Bildung zu stärken. Dazu gehören moderne Ausbildungsberufe, attraktive Berufsabschlüsse sowie verbesserte Übergänge in die akademische Bildung. Die duale Ausbildung soll weiter an Attraktivität

gewinnen und mehr Jugendliche und junge Erwachsene für diesen Weg begeistern.

Dazu wollen die Regierungsfractionen zum 01.08.2019 das 1969 eingeführte und zuletzt 2005 reformierte Berufsbildungsgesetz (BBiG) novellieren. Das BBiG ist das zentrale Rahmengesetz für die berufliche Bildung und regelt gemeinsam mit der Handwerksordnung (HwO) für die Handwerksberufe mehr als 300 Ausbildungsberufe.

Die Reform des BBiG stellt erhebliche Anforderungen, um berufliche Bildung nicht nur attraktiv, sondern auch zukunftsfest für die Herausforderungen des Fachkräftemangels sowie der Digitalisierung der Arbeitswelt zu machen. Dabei sind aus Sicht der BAG BBW junge Menschen mit Behinderungen stets im Blick zu behalten. Die BAG BBW schlägt vor, eine inklusive Weiterentwicklung des BBiG vorzunehmen.

Zudem gilt es, mit der Reform den bestehenden Problemen am Ausbildungsmarkt wirkungsvoll und nachhaltig zu begegnen. Denn der **Berufsbildungsbericht der Bundesregierung von 2018** legte offen: Die Quote der 20- bis 34-jährigen ohne abgeschlossene Berufsausbildung ist von 2013 bis 2016 auf 14,3 Prozent gestiegen, das entspricht rund 2,1 Millionen jungen Menschen. Das bedeutet: Mehr als jeder Vierte scheiterte bei dem Versuch, eine Berufsausbildung abzuschließen und hat (bislang) versäumt, den wesentlichen Grundbaustein für das weitere Berufsleben zu legen.

Diese Zahlen decken sich mit den Eingangsanalysen der Berufsbildungswerke. Auch hier ist jeder Vierte, der in einem Berufsbildungswerk ankommt, bereits vorher in betrieblichen Ausbildungen gescheitert. Das ist vor allem bei Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen der Fall. Sie machen mittlerweile den Großteil der bundesweit jährlich ca. 13.000 Teilnehmenden in den Berufsbildungswerken aus.

Das **Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)** hat darüber hinaus für den Ausbildungsmarkt 2018 festgestellt: Das betriebliche Ausbildungsplatzangebot ist im Vergleich zu 2017 um 3,2% (+17.800) gestiegen und war mit 574.000 Ausbildungsstellen so hoch wie nie seit 2009. Gleichzeitig hat die Zahl der unbesetzten Ausbildungsplätze eine Rekordmarke erreicht – sie fällt mit 57.700 dreimal so hoch aus wie 2009.

Somit steht einem wachsenden Ausbildungsangebot eine steigende Zahl an Jugendlichen ohne Berufsabschluss gegenüber. Auch darauf muss das neue Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) reagieren. Die berufliche Bildung muss nicht nur insgesamt attraktiver werden, sie muss vor allem für Jugendliche mit Behinderungen durchlässiger werden, um deren Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt deutlich zu verbessern.

## **II. Zu den Reformvorschlägen des BMBF**

Der aktuelle Referentenentwurf berücksichtigt die Zielgruppe der Jugendlichen mit Behinderungen nicht ausreichend. Die BAG BBW empfiehlt dringend eine inklusive Weiterentwicklung des Gesetzes. Das Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen ist in der Frage ihrer beruflichen Bildung bzw. Ausbildung bisher nicht ausreichend realisiert. Viele junge Menschen mit Behinderung können keine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolvieren, weil keine individuelle Assistenz gewährleistet ist und es an der nötigen Anpassung der Ausbildungslehrgänge fehlt. Folgende Punkte sind aus Sicht der BAG BBW im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:

### **1. Teilzeitberufsausbildung und Berufe nach § 66 BBiG**

Die Regelungen zur Teilzeitberufsausbildung sollen von der Verkürzung der Ausbildungszeit entkoppelt werden (§ 7a). Ziel ist es, den Adressatenkreis für Teilzeitberufsausbildungen zu erweitern, auch für Menschen mit Behinderungen und lernbeeinträchtigte Personengruppen.

Teilzeitausbildungen sind neben den Berufen nach § 66 BBiG ein weiterer Baustein für einen inklusiven Ausbildungsmarkt. Bisher haben die Kostenträger in der beruflichen Rehabilitation oftmals nur einer Teilzeitausbildung von mindestens 30 Stunden zugestimmt. Der Gesetzentwurf sieht eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 50 Prozent der Arbeitszeit vor. Dies ist vor dem Hintergrund der Praxiserfahrungen der Berufsbildungswerke insbesondere für die Zielgruppe Menschen mit Behinderung zu begrüßen.

Die Eingliederungschancen von Absolventen der sogenannten „66er-Berufe“ sind gut und unterscheiden sich nicht von denen in Vollberufen. Das bestätigen nicht nur die Kammern, sondern auch 3 von 4 befragten

Betrieben.<sup>1</sup> Die Fachpraktiker-Regelungen sind daher unbedingt zu erhalten und weiterzuentwickeln. Ziel muss es sein, eine höhere Vergleichbarkeit über Ländergrenzen hinweg zu erreichen. Dazu sind **bundeseinheitliche Fachpraktiker-Regelungen anstelle regionaler Kammerregelungen** nötig, damit Fachpraktiker-Ausbildungen ebenso wie Vollausbildungen vollumfänglich staatlich anerkannt sind. Dadurch könnten die Arbeitsmarktchancen für die Absolventen weiter steigen.

Nach der Rahmenregelung für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung gemäß § 66 BBiG bzw. § 42m HwO des BiBB-Hauptausschusses müssen Ausbilder eine behindertenspezifische Qualifikation in acht Kompetenzfeldern nachweisen. Die **Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZA)** hat sich dafür grundsätzlich bewährt und muss erhalten bleiben. Das bestätigen auch Betriebe. Eine Weiterentwicklung der ReZA sollte auf den Praxiserfahrungen der Betriebe aufbauen. Darüber hinaus sollte die ReZA als etablierte Fortbildung bei der Ausbildung von Menschen mit Behinderung auch Bestandteil der allgemeinen Ausbildereignungsverordnung (AEVO) werden.

## 2. Teilqualifizierungen

Im Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD angekündigt, „gemeinsam mit den Akteuren der Arbeitsmarktpolitik zu klären, wie Teilqualifizierungen einen Beitrag leisten können, auch Menschen mit Beeinträchtigungen, die als nicht ausbildungsfähig gelten, einen schrittweisen Einstieg in eine anerkannte Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 42m Handwerksordnung (HwO) zu ermöglichen.“

**Teilqualifizierungen können aus Sicht der BAG BBW nur der Einstieg in eine Ausbildung nach § 66 BBiG sein.** Teilqualifizierungen, die keine Arbeitsmarktrelevanz im Sinne einer dauerhaften Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt ermöglichen, sind aus Sicht der BAG BBW abzulehnen. Sie haben für Auszubildende keinen Nutzen, wenn sich daran keine Vollqualifizierung oder eine nachhaltige Beschäftigung anschließt. Teilqualifizierungen dürfen die berufliche Ausbildung im Sinne der

---

<sup>1</sup> Vgl. Zöller, Maria/Srbeny, Christian/Jörgens, Julia, 2017: Ausbildungsregelungen nach §66 BBiG/§42m HwO für Menschen mit Behinderung und ReZA-Qualifikation für das Ausbildungspersonal. Bonn: BIBB, S. 109. <https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/8486>

Erlangung umfänglicher beruflicher Handlungskompetenz nicht verdrängen. Der Fokus sollte vor allem auf fachlich-beruflichen Qualifikationen liegen. Die duale Ausbildung in ihrer Gesamtheit muss erhalten bleiben.

### **3. Modernisierung der Ausbildungs- und Aufstiegsordnungen**

Der Auftrag „Berufsbildung 4.0“ erfordert als Zukunftsthema die Modernisierung der Ausbildungsordnungen. Die BAG BBW begrüßt daher das Vorhaben, bei der Neuordnung der Ausbildungsordnungen die fortschreitende technologische und digitale Entwicklung bei der Festlegung der erforderlichen Kompetenzen zu berücksichtigen. Dabei sind auch Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation einzubeziehen. Die BAG BBW setzt sich für einen **Rechtsanspruch auf digitale Teilhabe** ein – gerade auch für Auszubildende. Bei der Digitalisierung ist deshalb die Finanzierung der Ausbildungs- und Reha-Einrichtungen sicherzustellen.

Grundsätzlich bedarf es einer „**Digital-Strategie**“, die auch **Fachpraktikerausbildungen berücksichtigt**. Die **Qualifizierung und Weiterbildung der Ausbilder** nach Ausbildereignungsverordnung (AEVO) sollte verpflichtend sein. Die Gestaltung digitaler Lernumgebungen erfordert besondere Kompetenz des Ausbildungspersonals. Die Prüfungsordnungen müssen entsprechend angepasst werden und elektronische Medien müssen während der Prüfung zugelassen sein.

### **4. Qualitätssicherung und -entwicklung im BBiG verankern**

Die Qualität der beruflichen Bildung ist die Voraussetzung für den Erhalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands und ein gutes Abschneiden im globalen Wettbewerb. Eine hochwertige Berufsausbildung erfordert **verbindliche Regelungen zur Qualitätssicherung**, die im BBiG verankert werden müssen. Im Referentenentwurf sind dafür keine Regelungen vorgesehen. Dabei ist bereits heute offensichtlich, dass die Unterschiedlichkeit der Ausbildungsbedingungen dringend durch einheitliche Leistungsstandards adressiert werden muss. So sollten sich die Berufsbildungsausschüsse (BBAs) nachhaltig mit Fragen der Qualität der beruflichen Bildung befassen.

Berlin, den 10. Januar 2019